

Heilbehandlungen

Schriftlich vom Arzt verordnete für Heilbehandlungen und die dabei verbrauchten Stoffen sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 BremBVO beihilfefähig. Heilbehandlungen umfassen auch ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie. Nicht einbegriffen sind Saunabäder und das Schwimmen in Mineral- und Thermalbädern außerhalb einer Reha oder Heilkur.

Behandler

Die Heilbehandlung muss von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Podologen, Masseur oder Masseur und medizinischen Bademeister durchgeführt werden. Diese sind grundsätzlich Angehörige von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen, bei denen eine staatliche Regelung der Berufsausbildung oder des Berufsbildes besteht.

Höchstbeträge

Die Senatorin für Finanzen bestimmt unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Heilbehandlungen beihilfefähig sind. Für Heilbehandlungen eines Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Podologen, Masseurs oder Masseurs und medizinischen Bademeisters wurden dafür die in den Durchführungshinweisen der Senatorin für Finanzen genannten [Höchstbeträge](#) festgelegt. Zudem geben die eingebauten Fußnoten Hinweise darüber, welche Heilbehandlung sich gegenseitig ausschließen bzw. unter welchen Bedingungen sie von der Beihilfefestsetzungsstelle berücksichtigt werden können.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Reichen Sie stets die Verordnung des Arztes gemeinsam mit der Rechnung ein.

Heilpraktiker und Osteopathen zählen nicht zu den anerkannten Behandlern, sodass von ihnen erbrachte Leistungen beihilfefähig nicht berücksichtigt werden können.

Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung